

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung).

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. Seite 910), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808, 2833) der §§ 2 Absatz 1, 6, 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802, 809) und Abschnitt 3 der Verordnung über Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, Seite 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2234),

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 04. Dezember 1996, zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Satzung erhält vor der Inhaltsübersicht folgende Ergänzung:

„Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Getrennte Entsorgung von Abfällen zur Verwertung“
- b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Getrennte Entsorgung von Schadstoffen“
- c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Getrennte Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter das Wort „stehen“ die Wörter „gemäß § 6 Absatz 1 KrWG“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Ziffer 3 werden die Wörter „(definiert als stoffliche Verwertung, keine Ersatzbrennstoff-Herstellung)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Stadt Karlsruhe informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger sowie die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.“

4. In § 2 Absatz 3 Ziffer 1 wird das Semikolon nach dem Wort „Umladestation“ durch ein Komma ersetzt und ein weiterer Spiegelstrich mit der folgenden Fassung angefügt, „- Deponien Ost und West und die auf den diesbezüglichen Grundstücken befindlichen Anlagen;“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Schrägstriche sowie das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Anschlusspflichtig sind auch für die Besitzer und Besitzerinnen sowie Erzeuger und Erzeugerinnen von Abfällen, die bei stationären Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Karlsruhe anfallen, die zuständigen Veranstalter und Veranstalterinnen, soweit diese Abfälle nicht einer Verwertung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zugeführt werden.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Eigentümer/Eigentümerinnen“ durch die Wörter „gemäß § 3 Absatz 1 genannten Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Ziffer 3 wird jeweils der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Ziffer 4 wird gestrichen.
- e) In Absatz 4 wird hinter das Wort „kann“ die Wörter „(siehe § 7 Abfallentsorgungssatzung)“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 bis zum Doppelpunkt erhält folgende Fassung:
„(1) Folgende Abfälle sind vorbehaltlich des § 8 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen:“
- b) In Absatz 1 Ziffer 9 wird hinter das Wort „Altreifen,“ die Wörter „soweit nicht die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 3 KrWG gegeben sind,“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Ziffer 13 werden die Wörter „Küchen- und“ gestrichen.
- d) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2 und die Wörter „vom Ausschluss der Entsorgungspflicht“ werden durch die Wörter „von dem Ausschluss gemäß Absatz 1“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, hinter das Wort „Stadt“ wird das Wort „Karlsruhe“ eingefügt und der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im Satz 1 hinter das Wort „Auskunft“ das Wort „insbesondere“ und im Satz 2 hinter das Wort „Abfallentsorgung“ die Wörter „, das Benutzungsverhältnis“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Zugänglichkeit zu Sammelstellen beziehungsweise zu den Abfallbehältnissen muss gewährleistet sein.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„Ebenso stellt die Stadt Karlsruhe auf Antrag Abfallbehälter zur Nutzung bei Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Karlsruhe zur Verfügung. Auf diese Nutzungsmöglichkeit besteht kein Rechtsanspruch. Die Nutzung der Abfallbehälter umfasst die Zuweisung, Transport und Aufstellen der Behälter, die ggf. erforderlichen Leerungen während der Durchführung der Veranstaltung sowie den Abzug der Behälter einschließlich Abfallverwertung beziehungsweise -entsorgung. Gegenstand der Behälternutzung ist ebenso die Reinigung der öffentlichen Flächen am Aufstellungsort der Abfallbehälter nebst deren unmittelbarem Umfeld. Die Stadt Karlsruhe bestimmt die Kombination von Behältern für die unterschiedlichen Abfallfraktionen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei nicht erfolgter Abfalltrennung beziehungsweise Fehlbefüllung der Abfallbehälter besteht kein Anspruch auf Abholung. Wegen Fehlbefüllung nicht geleerte Abfallbehälter werden gegen eine Sonderleerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung auf Antrag geleert. Erfordert die Entsorgungssituation vor Ort eine Sonderleerung, so kann die Stadt Karlsruhe eine gebührenpflichtige Sonderleerung veranlassen.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „gem. § 4 Absatz 5“ durch die Angabe „gemäß § 5 Absatz 2“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „gem. § 4 Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „gemäß § 5 Absatz 3“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird der Schrägstrich nach Grundstückseigentümerinnen durch das Wort „und“ ersetzt sowie hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

f) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

g) Absatz 8 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub.“

h) In Absatz 8 Ziffer 4 wird hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt, in Satz 2 das Wort „und“ durch das Wort „bis“ sowie der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folge geändert:

a) Die Überschrift von § 7 erhält folgende Fassung:

„Getrennte Entsorgung von Abfällen zur Verwertung“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Bioabfälle sollten idealerweise lose, in Zeitungspapier oder in Biotüten aus Papier verpackt in den Bioabfallbehälter eingegeben werden. Kunststofftüten oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen dürfen nicht verwendet werden.“

bb) Im bisherigen Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „oder gem. § 6“ durch die Angabe „bis 4“ geändert.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird vor das Wort „Alttextilien“ die Wörter „Gut erhaltene und nicht verschmutzte“ eingefügt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Abfallarten sind in den als solchen gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzugeben: Restentleerte Verkaufsverpackungen (jedoch nicht aus Papier, Pappe und Kartonagen) privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Absatz 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG), Metalle sowie unverschmutzte und sortenreine Kunststoffe.“

e) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 4 und hinter das Wort „Altpapier“ die Wörter „(inklusive Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen)“ eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, die Wörter „Deponie West“ mit den Wörtern „Umladestation Im Schleiert“ ersetzt und in Satz 2 hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus können Grünabfälle in den von der Stadt Karlsruhe ausgegebenen Laubsäcken oder als Zweigbündel mit maximal 1,20 Meter Länge bereitgestellt werden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Zum Bündeln der Zweige und Verschließen der Laubsäcke ist verrottbare Schnur zu verwenden.“

cc) In den Ziffern 2 bis 5 und 8 werden jeweils hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift von § 8 erhält folgende Fassung:

„Getrennte Entsorgung von Schadstoffen“

b) In Absatz 1 wird hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ und hinter das Wort „Schadstoffe“ die Wörter „in der Maybachstraße“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Anliefernde“ gestrichen.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Überschrift von § 9 erhält folgende Fassung:

„Getrennte Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die als Restmüll entsorgt werden“ mit den Wörtern „deren Inhalt als Restmüll entsorgt wird“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie Wörter „, sofern eine Verwertung nicht beabsichtigt oder - bei gewerblicher Herkunft - nicht möglich ist,“ gestrichen.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Müll-“ durch die Wörter „Restmüll- und Altpapier-“ ersetzt und hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:
„Auf Antrag ist eine Befreiung vom städtischen Altpapierbehälter möglich, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung von Altpapier nachgewiesen wird.“

cc) Im bisherigen Satz 7 wird hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 1 bis zum Doppelpunkt erhält folgende Fassung:
„(2) Abfallbehälter sind für die anschlusspflichtigen Grundstücke im Rahmen des Absatz 1 in folgenden Größen verfügbar.“

d) In Absatz 2 Ziffer 4 wird hinter die Wörter „240 Litern“ die Wörter „770 Litern“ eingefügt.

e) Absatz 3 Satz 2 bis zum Doppelpunkt erhält folgende Fassung:
„Abweichend hiervon können mehreren Grundstücken ein oder mehrere gemeinsame Abfallgroßbehälter zugeteilt werden.“

f) In Absatz 3 Ziffer 2 wird der Schrägstrich mit dem Wort „und“ ersetzt und am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt:
„Die Zuteilung wird seitens der Stadt Karlsruhe widerruflich erteilt.“

g) In Absatz 4 wird jeweils nach dem Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt, jeweils der Schrägstrich mit dem Wort „oder“ ersetzt sowie in Satz 4 die Angabe „gem. § 4 Absatz 2“ mit der Angabe „gemäß § 4 Absatz 6“ ersetzt.

13. In § 11 Absatz 1 und 3 wird jeweils der Schrägstrich mit dem Wort „oder“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Baugebiet“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird der Schrägstrich nach „Abfallerzeugerin“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „Nordbeckenstraße“ durch die Wörter „Nordbecken- und Maybachstraße“ und die Angabe „§ 4 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt: „Die Abholung auf Abruf erfolgt auf Voranmeldung und kann von jedem Haushalt zweimal jährlich in Anspruch genommen werden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wertstoffe dürfen in die grundstücksbezogene Wertstofftonne und daneben bei den städtischen Wertstoffstationen und nur in haushaltsüblichen Mengen in die dortigen Container eingegeben werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Karlsruhe kann für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für den Behälterbedarf Einwohnergleichwerte zu Grunde legen.“

bb) In Satz 3 wird der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird in Satz 1 Ziffer 2, 4, 5 und 7 bis 9 sowie Satz 2 jeweils der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt und in Satz 1 Ziffer 3 hinter das Wort „Versicherungsvertreter“ die Wörter „oder-vertreterinnen“ eingefügt.

d) In Absatz 6 wird jeweils der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird jeweils hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt, jeweils der Schrägstrich durch das Wort „oder“ ersetzt und das Wort „Eigentümer“ durch das Wort „Eigentümerin“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor das Wort „Endnutzer“ die Wörter „Endnutzerinnen oder“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 5 wird hinter das Wort „Geräte“ die Wörter „im Sinne des ElektroG“ eingefügt.

b) In Ziffer 11 wird das Wort „Küchen-“ durch die Wörter „Großküchen-, Gastronomie-“ ersetzt.

c) In Ziffer 14 wird das Wort „Wertstoffe/“ gestrichen und Satz 2 wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind unter anderem Grünabfälle, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altreifen, Baustellenabfälle (verwertbar), Sperrmüll (verwertbar), Bauschutt (verwertbar) verwertbare Abfälle, die grundsätzlich gemäß dieser Satzung getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind“

d) In Ziffer 16 werden die Wörter „unter“ und „verstanden“ gestrichen und hinter das Wort „Satzung“ das Wort „sind“ eingefügt.

e) In Ziffer 17 werden die Wörter „Gut erhaltene und noch tragbare“ gestrichen.

19. In §19 Absatz 1 Ziffer 4 wird das Wort „überlässt“ mit den Wörtern „Karlsruhe bereitgestellt“ ersetzt.

20. In § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2a Satz 4, § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Ziffer 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 und 4, § 11 Absatz 1, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4, § 12 Absatz 4 Satz 9 und Absatz 5 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 2 Ziffer 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 3 sowie § 18 Absatz 1 wird jeweils hinter das Wort „Stadt“ das Wort „Karlsruhe“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister